

§ 13 T-RDG Bestimmung zur Flugrettung

T-RDG - Rettungsdienstgesetz 2009, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.12.2019

Die in der Notfallrettung und im qualifizierten Krankentransport eingesetzten Hubschrauber müssen hinsichtlich ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Notfallmedizin entsprechen.

In Kraft seit 01.10.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at